**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Neues republikanisches Blatt.

herausgegeben von Escher und Usteri.

entitle but in

Band I. N. XEVII.

Bern, 8. Merz 1800. (47. Ventose VIII.)

## Gefezgebung. Senat, 8. Februar.

(Fortsetzung.)

wünschte, In seiner Gegend hat man den Unterschied ahulicher Erklarungen über dasselbe zu geben. beobachtet, daß wenn ein Vater, der sich in die Gest Meyer v. Arb. Scherers Einwurf ist leicht meinde einkaufte, mehrere Sohne hatte, so zahlten zu losen; in den Gemeinden, wo der Nußen der Bes die, die über 10 Jahre alt waren, den Finstheil, wird sich nur der Pater einkaufen, so lang die Kinder Vater zahlen mußte. Er würde dieß vorzüglicher nicht besondern Haushalt bilden.

Laste halt dasür, dieß Gesez wie das vorzuglicher würde eine Auch den Bauchalt dasür, dieß Gesez wie das vorzuglicher würde auch eher zur Verwerstung als beraehende, ser bald allenthalben unaussischenen

gur angenbliklichen Annahme stimmen; bas Gefes ift bie Berzeichniffe ber Einkaufspreise beinahe nirgends hochst wichtig, weil es in die Gemeindburgerrechte noch vorhanden find. eingreift. Er ift nicht vorbereitet und wünscht Ber:

tagung der weitern Difoussion.

ligtes Eigenthum find, fo konnen wir unmöglich an, ralien ibetreffenden Befchluf, einen Bericht vor, ber bers als ben Befchluß annehmen. Ein ungleicher sur Unnahme rath und fur 3 Lage auf ben Cangleis Einkauf für verschiedene Alter ware durchaus ungertisch gelegt wird.

Pettolag verlangt die Vertagung, weil die Sache ihrer verschiedenen Verhaltniffe wegen, naherer

Untersuchung bedarf.

Luthard. Bonflues Bemerkungen konnen nur auf bas bestehende Gesez puffen, nicht auf die por liegende Erlauterung beffelben, die fehr zwefmaßig ift. Er stimmt zur Annahme.

Mener v. Ar. findet den Beschluß in der

Ordnung.

Luthi v. Gol. Ebenfalls; er ift auf Billigfeit

Blarras ist auch für die Annahme — wundert sich aber über die Unbeständigkeit der Grundfäse über das Eigenthumsrecht der Gemeindguter — Das Ges fes vom 13. Frbr. war ein Eingriff in dieses Recht. Der gegenwartige Beschluß ift als Erläuterung jenes Rubli batte ben Befchluß etwas beffimmter ge, Gefetes febr gut - aber es maren noch eine Menge

Bouflire warbe auch eber gur Bermerffung als bergebende, fen bald allenthalben unausführbar, meil

Der Beschluß wird augenommen.

Luthi v. Gol. im Mamen einer Commission Deveven. Wenn die Gemeindgiter ein geheizlegt über den das Recht Des Staates auf Die Mines

Einkauf für verschiedene Alter ware durchaus unge necht und eine unbillige Ungleichheit.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, Münger ist gleicher Meinung; das Gesez vom der den Bollz. Ausschuß einladet zu veranstatten, daß der erste Band des Tagblatts der Gesehe unz Mißbrauchen gegeben; der Berarmung nahe zahlreiche veränzlich gedruft werde und den gesetzgebenden Räs then in Zeit von 3 Tagen einen Bericht über die in um sich Versorgung zuzussichern.

Folgende Bufdrift wird berlefen :

Peter Leonzi Scharr in Mümliswill, Canton Solothurn , an die gefeggebenden Rathe , der helvetischen Republik.

Mumliswill den 28ten Jenner 1800.

Bürger Repräsentanten!

Gif und angenehm ift es, fur bas Schweigervolt und Gerechtigkeit gegründet.
Ourch die neuliche Personal Aenderung, den Altar Geherer. Der Rugen der Gemeindgüter wird seiner Freiheit wieder empor gehoben zu sehen; zus gewöhnlich auf die Haushaltungen, nicht auf die gleich auch ruhmvoll ist es für dasselbe, Stellvers Kopfe vertheilt; er wünschte also auch einen bestimmt treiter zu haben, die wahre Nachahmer des Tells tern Beschluß. Freiheit gelegt

hat. In Ihnen kennt man jene 500 Tapfere, weltalle fenn follen. Ueber ben 12. Artikel bemerkt er, fregen, die fich erfühnen werden, das gute Schwei. Dbmann zervolk zu unterjochen.

Birger Neprajentanten 1 empfangst für euern entschlossen Aervolle zu unterjochen. Bürger Neprajentanten 1 empfangst für euern entschlossen Petrajentanten 1 empfangst für euern entschlossen Petrajentanten 1 empfangst für euern entschlossen Petrajentanten 1 empfangst für euern ehrstelben Much , die Beweise des Schweizer beit des Büngers vorgesehen. Man soll in einem volls dankbarer Glüswinschung, gerechter Hochach in dem king beit des Büngers vorgesehen. Man soll in einem Ramen jedes guten Schweizerherzen gebe.

Alle meine Wünsche, und die des gefammten Schweizervolks gefen it einig dehin, das durch die neue Alenberung, unser Vaterland, welches vorder Natur kilbst zur Freiheit und Krieden entworfen die eine Alle eines Gefeges berufen, das der Natur kilbst zur Freiheit werden entworfen der Natur kilbst zur Freiheit werden.

Belche Reihe von glüssichen und ziehenken Begebenheiten dars sich dann nicht ganz Helbertien, durch die Stind der Vernunft aufgeskärten, und vurch die Gegen versprechende und welfe Einschwung, der auf die Erunffase der Natur gegeinderten, durch die Stind der Vernunft aufgeskärten, und durch die werden, der Verlage werden, als unter gebonk werden sich der Kreiheit versprechen? der Verlagen de

großen Familienvertrag befannt machen, dann wird S 8. Diefer g verftogt fich gegen die Gleichheit alle Burger der gleiche Geift beleben, und die nam, der Rechte, indem es heißt: "Für den fiandesmäßis lichen Bortheile vereinigen; Selvetien wird bann bie gen Unterhalt der Geistlichen forgt die Ration."

und Religion vereint sehen.

Gruß und Chrfurcht.

Senat, 10. Februar. -Prafident: Badoux.

Die Difcuffion über ben erften Abschnitt des

Burger steben unter Aufsicht ber Polizei, da es doch durch Migbergnügen und Unbilligkeit erzeugen.

che am Paf bei Morgarten 20,000 Deftreicher zur die Befoldung der oberften Beamten kann zur Ge-Flucht nothigten. Ihr mußtet nothwendig den Sieg nehmigung dem Volke vorgelegt werden, aber die der Gerechtigkeit, für das Wohl Helvetiens davon Unterbeamten konnen nicht allenthalben gleichmäßig

Domann legt folgende Bemerfungen bor:

§ 6. Diefer ift zu unbestimmt, und zu wenig

Feinde der Menschheit, Die gegenwärtig nur zu ihrer Miemand, wenigstens ich begehre es nicht, daß Zerstörung bewaffnet sind, mit sich zu freier Bertheis die Diener der Religion nicht ihren mäßigen Unters Riemand, wenigstens ich begehre es nicht, daß Digung und Ausbreitung der Menscheinrechte, Tugend halt finden, aber fein ftandsmäßiger, denn diefer Ausbruf fest unverkennbar eine Ungleichhrit ber Bir; ger und einen befondern Stand voraus, welches aber mit den einmal anerkennten Freiheite , und Gleichs heitsgrundfagen fich nicht bertragen fann.

Ich trage also darauf an, daß die Gestlichen nicht anders, als nach dem Verhältniß ihrer Urs

beiten und Salonte befoldet werden.

§ 12. Auch in diesem & finde ich eine Uuschitz Constitutionsentwurfs der B. Crauer und Rubli wird lichkeit, Die Ungleichheit und Berwirrung hervorbrins eröffnet. (S. diefen Abschnitt im St. 43. G. 171.) gen wurde, wo es nemlich heißt, daß die Befols Lastechere sindet, die französische Abkassung dungsbestimmung dem Volke zur Genehmigung vorgez habe nicht die Bestimmtheit und Klarheit, die für legt werden soll. Man weiß ja aber wohl, we constitutionelle Artikel ersoderlich ist, und verlangt wenig der größte Theil des Volks von den Ersorders also Küsweisung verselben an die Commission; ferner nissen und Arbeiten der öffentlichen Beamten Begrissischen der gerfassungen in der Verkassungen vorauszusesen. Der halt der mehr Beschäftigten nieder, und das des mins Art. 4. scheint zu sagen, nur die gewerbtreibenden der arbeitenden Beamten hoch bestimmen, und das Birger sehen unter Aussicht der Moliteis. Das Stoch durch Wishersusissen und Unbississen erweusen Ich schlage also vor, daß das Volk von der werbs jeder so und so viel in eine Cassa, dse zur Gehaltsvestimmung jener Beamten ausgeschlossen Unterstützung solcher Passivbürger bestimmt ist, welche werde, die unmittelbar rom Staat, nicht aber von an dem Gemeindgut keinen Antheil haben, dadurch denen, die ausschließlich von den Bezirken oder Gestereicht man den doppelten Zwek. meinden befoldet werden.

§ 13. Dieser & gründet sich wiederholt auf das sowohl unfinnige als unbillige System, als sollten alle Steuren von dem Bermogen erhoben werden.

Ich will nicht anführen wie schwer, ja unmög: lich es ift, einem jedem sein wahres Vermögen aus: zufinden, sondern blos bemerken, daß es eine große Ungerechtigkeit ware, wann der Grundbesiker, der Unter Leistung des Einzugs, und Wohns nun auf eine ziemlich wohlfeile Art seine Zehnden rechtes auch der Erwerbsgebühren, so wie und Bodenzinse für immer entfernen kann, zu dem dieselben das Gesez in Nütsicht der Berichten, über die Staatsgütern nichts, im Gegentheil der Eigenthür Bedurfnisse und die ganze Localität der Gemeinen mer von Gittschriften und beweglichen Gitern alles bestimmen wird. ertragen und hergeben follte.

Ich trage darauf an, daß die Steuren zu den Staatsbedürfnissen nicht ausschließlich von dem Ber-

ren erhoben werden follen.

Bermögens, des Ginfommens und des Ertrages der ten werden fonnen. Guter, die man bearbeitet.

Wegmann. Die Einheit und Untheilbarkeit der Republik bringt es mit sich, daß jeder helvetischer Burger au jedem Ort in Belvetien das Recht hat,

fich niederzulaffen.

Dieses Recht aber sollte durch Bedingungen zum gemeinen Beften beschränft werden. Bas erfordert

nun Diefes?

Arme, sehr nuglich find. Diese Beschränfung ber Aus und Ginmande,

und einfeitige Gefete abgefagt wurden.

1. Daß das Gemeindgut nur von den Theilhabern

benugt wird.

2. Dag die Urmen unter ben Paffipburgern nicht hulflos bleiben; auch der Reichste tann fich Dies ses Beitrags pro rata nicht weigern, dann feine Rachkommen konnen arm werden.

Urt. 4. Unter Aufficht der Polizei.

ster Urt. Für fandesmäßigen Unterhalt

der Geiftlichen forgt die Ration.

Ohnstreitig find Volkslehrer von ach tem Geiff mogen, fondern auch vermittelft maßiger Grundffeu, und herzen, eine Claffe Birger unferer Republit, welche die Vorsorge der Regierung im hochsten Grad La flechere glaubt, der 13. Artikel foll fo abs verdienen. Wie fehr ift zu munfchen, daß alle, die gefaßt fenn: man gable nach dem Verhaltniß des diefes Standes wurdig find, fandesmäßig unterhals

Die Ration foll bafur forgen, fagt der Artitel.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Inlandische Rachrichten.

Burich den 4. Merz. Sie verwundern fich, mein theurster Freund, über die fcheinbare Gleichs 1. Die Berhinderung eines allzugroß n hinfluffes gultigkeit des beffern Theils unfere Rantons bei bem von Sinwohnern an wohlgelegenen, großen, reis glüflichen Ereignis vom 7. Jenner, und seinen heils chen Orten, wo der Erwerd leicht und reichs samen Folgen; da in der That kein Kanton mehr lich ist; welche Hauptort, Flecken, Werkstätte Ursach gehabt hatte, sich über diese wohlthätige Verzu viel Uebermacht dadurch gewinnen könnten. anderung zu freuen, als gerade der unsrige? Sie Verzucken das allgemeine Beste die Verhinderung durfen mir indes auf mein Wort glauben, das jeder der Auswanderung, der reichen, geschikten, kunst kessen es doch noch im ganzen Kans reichen Einwohnern aus den weniger wohlgeles ton eine große Anzahl giebt, das Glüf der ivorges genen, kleinen, durfeigen Orten, ma auf die genen, fleinen, burftigen Orten, mo oft Die gangenen Beranderung tief empfand; und wenn der wenigen Reichen, ober fart fabricierenden San, Ausdruf der Freude mit der Empfindung in gar Delsleute, gute Sandwerfer und Runfiler, durch feinem Berhaltniß fand, fo fonnen fie fich Diefe Beforderung des Berbienftes fur Arbeiter und fonft freilich fonderbare Erscheinung febr naturlich aus folgenden Grunden erflaren.

Etwas muffen Gie allerforderft auf Rechnung rung muß Die Conffitution wenigstens im Allge, bes Rationalcharafters fegen, welcher an und für meinen anerkennen, und bestimmen, daß dafür sich eher zum Leiden und Dulden, als zu irgend nach Gefegen geforgt werde. Bur Abfaffung Diefer Gefete Dienten mohl ein, neigt ift. Gie begreifen auch leicht, daß Diefe Stime gezogene Berichte und Borfchlage aus allen Gemein: mung durch den mannigfaltigen Druf, unter wels den, sowohl reichen als armen, großen und fleinen chem unser Ranton vorzüglich gelitten bat, immer ohne Unterschied aus allen, damit nicht willführliche neue Nahrung erhielt; und, so wie man fich vorher begnügte, unter einander zu feufgen, und zu flagen, 3. E. Für bas Erwerberecht bejahlt nach Ber fo war eine eben fo einfache Mittheilung ber neu

chaffenheit des mehr oder weniger einträglichen Ersaufteimenden hoffnungen dem aufmerkfamen Beobs